

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. Metallbau Kanler & Seitz GmbH

## 1. Vertragsbestandteile:

- 1.1. Bestandteile des Vertrages sind in der nachstehenden Reihenfolge:
  - a) Werkvertrag mit Angebot/Leistungsverzeichnis
  - b) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen
  - c) VOB-B für Metallbau
- 1.2. Soweit allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners nicht besonders vereinbart werden, sind diese nicht Vertragsbestandteil
- 1.3. Abreden und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

## 2. Angebot, Leistungen und Preise:

- 2.1. Angebote: Unsere Angebote sind, soweit nicht schriftlich etwas anders vereinbart ist, freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. Leistungsdaten: Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich zugesagt sind. Angaben in Prospekten, Werbematerial oder sonstige Informationsquellen sind keine zugesicherte Eigenschaft im Sinne des Gewährleistungsrechts.
- 2.3. Preise: Alle Preisangaben verstehen sich ausschließlich Mehrwertsteuer. Alle Preise gelten, falls nicht anders vereinbart, frei Baustelle.

## 3. Lieferung und Abnahme:

- 3.1. Eine Leistungsfrist gilt, sofern sie nicht ausdrücklich vereinbart ist, nur annähernd.
- 3.2. Höhe Gewalt (z. B. Aufruhr, Streik, Aussperrung und unverschuldete Betriebsstörungen) verändern die Leistungsfristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Störungen.
- 3.3. Die Einhaltung von Leistungssterminen setzt in jedem Falle die Erfüllung der Vertrags-Pflichten des Vertragspartners, insbesondere der Zahlungsbedingungen, voraus. Tritt nach Abschluß des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Vertragspartners eine wesentliche Verschlechterung ein, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Leistung zu verweigern, bis Zahlung erfolgt oder Sicherheit für sie geleistet wird.
- 3.4. Bleibt der Vertragspartner mit der Abnahme in Rückstand, können wir nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Die Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Vertragspartner die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert.
- 3.5. Für den Fall des Rücktritts oder des Schadenersatzes wegen Nichterfüllung beträgt der Anspruch 20% der Netto-Vertragssumme. Der Schadenbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir einen höheren oder der Vertragspartner einen geringeren Schaden nachweist.
- 3.6. Bei Lackier-, Streich-, Haftgrund-, Verzink- und Beschichtungsarbeiten können farbliche und optische Abweichungen entstehen sowie Lösung der Farbe. Diese begründen keine Verweigerung der Abnahme oder Reklamation.
- 3.7. Konstruktionsbedingte Änderungen vorbehalten
- 3.8. Bauanträge, Pläne & Statiken sind bauseits zu stellen, und sind im Preis nicht enthalten.
- 3.9. Geländerausführungen mit querlaufenden Stäben, Seilen o. ä. sind laut Bauordnung nicht zulässig, eine so verlangte Ausführung erfolgt auf eigene Gefahr und Haftung des Auftraggebers. Es besteht der Firma Metallbau Kanler & Seitz GmbH gegenüber kein Haftungsanspruch
- 3.10. Angegebene Liefer- und Montagetermine verstehen sich unter Vorbehalt.

## 4. Zahlung:

- 4.1. Sofern nichts anders vereinbart ist, ist nach Auftragserteilung ein Abschlag von 50% und bei Montagebeginn ein Abschlag von 40% der Auftragssumme innerhalb 8 Tagen nach Rechnungsdatum der Abschlagsrechnung zu zahlen. Die Restzahlung ist nach Abschluß der Montage fällig und hat innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen. Nach Ablauf tritt Verzug ohne Mahnung ein. Wir sind berechtigt, von diesem Zeitpunkt an Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz bei Verbrauchern und 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz bei Unternehmen zu verlangen.
- 4.2. Eine Skontierung wird separat geregelt.
- 4.3. Der Vertragspartner kann nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

## 5. Eigentumsvorbehalt:

- 5.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zum Ausgleich der aufgrund des Vertrages zustehenden Forderung unser Eigentum.
- 5.2. Verarbeitung und Umbildung erfolgt stets für uns, jedoch ohne Verpflichtung unsererseits. Erlischt unser (Mit-)Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Erwerbers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht.
- 5.3. Der Erwerber ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, so lange er nicht in Verzug ist. Pfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung und unerlaubte Handlung) bzgl. der Ware entstehenden Forderungen, tritt der Erwerber bereits jetzt sicherheitshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen ihn unwiderruflich, die an uns abgetretenen Forderungen auf Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Die einbezogenen Beträge sind unverzüglich an uns abzuführen.

Auf Aufforderung hin hat der Vertragspartner die Abtretung offen zu legen und uns die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

- 5.4. Bei Zugriff Dritter auf die Ware wird der Vertragspartner auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Der Vertragspartner trägt alle Kosten die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung des Gegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
- 5.5. Kommt der Vertragspartner in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, können wir die Ware vom Vertragspartner herausverlangen und nach schriftlicher Ankündigung mit angemessener Frist den Gegenstand unter Anrechnung des Verwertungserlöses auf die Forderung durch freihändigen Kauf bestmöglich verwerten. Sämtliche Kosten der Rücknahme der Verwertung trägt der Vertragspartner. Die Verwertungskosten betragen nach Nachweis 10% des Verwertungserlöses einschließlich Umsatzsteuer. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir höhere oder der Vertragspartner niedrigere Kosten nachweist.

## 6. Gewährleistung:

- 6.1. Hat die Ware einen von uns zu vertretenden Mangel, so liefern wir nach Wahl kostenlos Ersatz oder bessern nach oder gewährleisten einen entsprechenden Preisnachlass.
- 6.2. Herstellungsbedingte Abweichungen, die sich im Rahmen der einschlägigen DIN-Normen bewegen, sind keine Mängel und lösen daher Gewährleistungsansprüche nicht aus. Infolge der Besonderheiten von verwendeten Werkstoffen kann insbesondere eine Gewähr, dass die Lieferung in der Farbe gleichmäßig ausfallen oder mit vorgelegten Handmustern übereinstimmen, nicht übernommen werden. Ebenso bleiben handelsübliche Toleranzen hinsichtlich Größe und Stärke vorbehalten.
- 6.3. (1) Ist für die Gewährleistung keine Verjährungsfrist im Vertrag vereinbart, so beträgt sie für Bauwerke 4 Jahre, für andere Werke, deren Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache besteht, und für die vom Feuer berührte und abgasdämmende Teile von industriellen Feuerungsanlagen 1 Jahr. (2) Bei maschinellen und elektrotechnischen/elektronischen Anlagen oder Teilen davon, bei denen die Wartung Einfluss auf die Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, beträgt die Verjährungspflicht für die Gewährleistungsansprüche abweichend von Absatz 1 ein Jahr, wenn der Auftraggeber sich dafür entschieden hat, dem Auftragnehmer die Wartung für die Dauer der Verjährungsfrist nicht zu übertragen. (3) Die Frist beginnt mit der Abnahme der gesamten Leistung; nur für in sich abgeschlossene Teile der Leistung beginnt sie mit der Teilabnahme.
- 6.4. Die gelieferte Ware ist nach Erhalt unverzüglich zu untersuchen. Etwaige Beanstandungen sind sofort bei Montage geltend zu machen. Alle offensichtlichen Mängel, Fehlmenge oder Falschlieferungen sind binnen 5 Werktagen nach Lieferung, in jedem Fall aber vor Weiterverkauf, Verarbeitung, Vermischung oder Einbau schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel hat der Vertragspartner unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens vor Ablauf eines halben Jahres nach Anlieferung geltend zu machen. Kommt ein Vertragspartner diesen Verpflichtungen nicht nach, gilt die Ware als genehmigt und schließt jedwede Gewährleistungsansprüche aus.
- 6.5. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners, insbesondere solche auf Ersatz von Schäden, die nicht am Leistungsgegenstand selbst entstanden sind (Folgeschäden), sind ausgeschlossen mit Ausnahme des Vorliegens grober Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes. Für Folgeschäden besteht eine Versicherung. Eine Abrechnung hat über die Versicherung zu erfolgen. Ein Einbehalt von der Rechnungssumme ist nicht gestattet. Bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften bleibt ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung unberührt.

## 7. Rücktritt:

Tritt ein Vertragspartner vom Vertrag ohne rechtfertigende Gründe zurück oder kündigt den Vertrag ordentlich, so sind wir berechtigt, unbeschadet des Nachweises eines höheren Schadens einen Betrag von 20% der Netto-Auftragssumme als Schadenersatz zu verlangen. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis eines niedrigeren Schadens vorbehalten. Außerdem sind vom Vertragspartner die Kosten für die Herstellung von Plänen, Skizzen, Zeichnungen gesondert zu ersetzen. Eine Weitergabe von Plänen und Angebotsunterlagen ist nur mit schriftlicher Zustimmung erlaubt. Bei Verstoß entstehen Schadenersatzansprüche.

## 8. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit:

- 8.1. Erfüllungsort der Lieferung, Leistung und Zahlung ist Geiselwind.
- 8.2. Für sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten ist Kitzingen als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.
- 8.3. Sollte eine Bestimmung innerhalb dieser Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen davon nicht berührt.